

Den medizinischen Fortschritt sinnvoll nutzen

Von Lukas Engelberger

Am 5. Juni 2016 stimmt die Schweizer Stimmbevölkerung unter anderem über das Gesetz zur Fortpflanzungsmedizin ab. Zu dieser eidgenössischen Vorlage möchte ich als baselstädtischer Gesundheitsdirektor einige Gedanken äussern.

Denn die Vorlage erscheint mir ein sehr geeignetes Beispiel dafür, wie sich die Politik für Innovation einsetzt und medizinischen Fortschritt sinnvoll ermöglicht.

Restriktive Gesetzgebung

Die Schweiz ist zu Recht stolz auf ihre hervorragende Gesundheitsversorgung. In einigen Punkten ist die Schweizer Gesetzgebung jedoch noch sehr restriktiv. So zum Beispiel in der Präimplantationsdiagnostik (PID). Mit der Vorlage vom 5. Juni 2016 soll die Fortpflanzungsmedizin nun modernisiert werden. Letztes Jahr wurde dafür die nötige Verfassungsänderung angenommen. Nun wird über die konkrete Ausführung entschieden.

Mit dem neuen Gesetz soll die Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz auf europäisches Niveau gehoben werden. Die PID ist ein erprobtes medizinisches Verfahren und in vielen europäischen Ländern wie den Niederlanden, Belgien oder Spanien seit Jahren zugelassen.

Die meisten Schweizer Kinderwunsch-Praxen sind zwar technisch gut ausgerüstet. Den Ärztinnen und Ärzten sind aber die Hände gebunden, ihren Patientinnen die optimale

Es bleibt streng reguliert, wie die Menschenwürde gewährt bleiben soll.

Therapie anzubieten. Zu restriktiv ist die Gesetzgebung. Viele unfruchtbare Paare umgehen deshalb die hohen Hürden, indem sie ins Ausland reisen, wo sie die gewünschte Behandlung erhalten.

Schweizer Paare, die sich ein Kind wünschen und sich für eine PID entscheiden, sollen also nicht mehr ins Ausland reisen müssen, sondern künftig ein solches Verfahren in einem hiesigen Spital in Anspruch nehmen können.

Strenge Voraussetzungen

Dabei bleibt bei Annahme der Vorlage streng reguliert, wie die Menschenwürde und der Schutz des Embryos gewährt bleiben soll. Das Gesetz lässt die genetische Untersuchung von künstlich erzeugten Embryonen nur in zwei Fällen zu.

Zum einen darf sie von Paaren in Anspruch genommen werden, die

Träger einer schweren und unheilbaren Erbkrankheit sind. Zum anderen können sich Paare für diese Untersuchung entscheiden, die auf natürlichem Wege keine Kinder bekommen können. Alle weitergehenden Anwendungen und Untersuchungen bleiben unter Androhung von Strafe verboten.

Keine «Retterbabys»

So dürfen auch in Zukunft keine Embryonen aufgrund ihres Geschlechts oder anderer Körpermerkmale wie der Augenfarbe ausgewählt werden. Ebenfalls verboten bleibt es, einen Embryo mit dem Ziel auszuwählen, dass das Kind später einem schwer kranken Geschwister als Stammzellenspender – also als «Retterbaby» – dienen kann. Das geänderte Gesetz hält zudem fest, dass pro Behandlungszyklus höchstens zwölf Embryonen entwickelt werden dürfen.

Der medizinische Fortschritt schreitet stetig voran, und Patientinnen und Patienten wollen davon zu Recht profitieren können. Die Vorlage verdient unsere Unterstützung. Als baselstädtischer Gesundheitsdirektor stimme ich deshalb der Modernisierung der Fortpflanzungsmedizin überzeugt zu.

Regierungsrat Lukas Engelberger ist Gesundheitsdirektor Basel-Stadt.

Basler Zeitung vom
25. Mai 2016,
Seite 20